

*RUNDSCHREIBEN AN DIE
KUNDEN*

**Einheitsbestätigungen 2020 -
Übermittlung der Daten zum Jahr 2019
für die vorgefertigten Steuererklärungen
- Vordrucke 730/2020 -
Fristverlängerungen**

1 VORBEMERKUNG

Mit Wirkung von Art. 1 DL 2.3.2020 Nr. 9, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik vom 2.3.2020 Nr. 53 und am selben Tag in Kraft getreten, wurden Dringlichkeitsbestimmungen zu Gunsten von Unternehmen, Familien und Arbeitern im Zusammenhang mit der Corona-Virus-Epidemie erlassen, darunter auch eine Fristverlängerung für die Einheitsbestätigungen, die für die vorgefertigten Steuererklärungen und die Vordrucke 730 vorgelegt werden müssen.

Die besprochenen Bestimmungen gelten für alle Steuerzahler und nicht nur für jene, welche von der Epidemie betroffen sind.

Konkret verfügt Art. 1 DL 2.3.2020 Nr. 9:

- Die an sich erst ab 2021 vorgesehenen Fristverlängerungen ex Art. 16-*bis* DL 26.10.2019 Nr. 124 (dem sog. "decreto fiscale collegato alla legge di bilancio 2020"), umgewandelt in das Gesetz vom 19.12.2019 Nr. 157 für die Zertifizierungen der Steuersubstitute, die vorgefertigten Steuererklärungen und die Vordrucke 730 gelten bereits ab 2020;
- und einige Fälligkeiten werden 2020 noch weiter verlängert.

2 MITTEILUNG PER INTERNET DER EINHEITSBESTÄTIGUNGEN 2020

Die Einheitsbestätigungen 2020 müssen der Agentur für Einnahmen per Internet bis zum:

- 31.3.2020 (und nicht bis zum 9.3.2020) vorgelegt werden;
- Oder aber bis zum 2.11.2020 (Frist für die Vorlage des Vordruck 770/2020; der 31.10.2020 ist ein Samstag) für jene Einheitsbestätigungen, welche für die vorgefertigten Steuererklärungen nicht relevant sind (etwa jene für die Einkünfte der Freiberufler, Unternehmer etc.).

Bestimmungen für die Agentur für Einnahmen

Die Bestimmung, wonach die Agentur für Einnahmen die Daten der Einheitsbestätigungen ausschließlich auf ihrer Website veröffentlicht (Art. 4 Abs. 6-*sexies* DPR 322/98, wie eingefügt von Art. 16-*bis* DL 124/2019), greift dagegen erst im Jahr 2021.

3 ÜBERGABE DER ZERTIFIZIERUNGEN FÜR DAS JAHR 2019 AN DEN STEUERZAHLER

Die Übergabe der Einheitsbestätigungen 2020 sowie der übrigen Zertifizierungen der Steuersubstitute für das Jahr 2019 (Vordrucke CUPE, formlose Zertifizierungen) an den Steuerzahler muss weiterhin bis zum 31.3.2020 erfolgen.

4 MITTEILUNG PER INTERNET DER DATEN ZUM JAHR 2019 FÜR DIE VORGEFERTIGTEN STEUERERKLÄRUNGEN

Die Frist für die Mitteilung per Internet der Daten zu den Abzugs- und Absetzbeträgen für die vorgefertigten Steuererklärungen an die Agentur für Einnahmen wird vom 28.2. auf den 31.3.2020 verlängert.

Es handelt sich dabei um die Mitteilung folgender Daten für das Jahr 2019:

- Passivzinsen und Nebenspesen bei Grund- und Bodendarlehen;
- Prämien für Lebens- und Unfallversicherungen;

- Pflichtbeiträge an die Sozialvor- und fürsorge;
- Beiträge zur freiwilligen Sozialvorsorge (Zusatzrente), die nicht über Steuersubstitute entrichtet werden;
- Beiträge an Körperschaften und Fürsorgekassen sowie Fonds, welche den gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst unterstützen, und die sowohl direkt vom Steuerzahler als auch durch Dritte abgeführt werden;
- Aufwendungen im Gesundheitswesen, die auf der Grundlage der Beiträge an Körperschaften und Fürsorgekassen sowie Fonds, welche den gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst unterstützen, rückerstattet wurden;
- Die Gebühren für den Besuch von Kinderhorten und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen für Kleinkinder ("servizi infantili") samt entsprechenden Rückerstattungen;
- Gebühren für den Besuch von Universitäten samt entsprechenden Rückerstattungen und Beiträgen;
- Begräbniskosten;
- Daten zur Zahlung von Wiedergewinnungsarbeiten, energetischen Sanierung und Maßnahmen zum Erdbebenschutz;
- Spenden von natürlichen Personen an ONLUS, APS (Vereine zur Förderung sozialer Anliegen), Stiftungen und Vereinen im Bereich der Erhaltung von Natur- und Kulturgütern sowie der wissenschaftlichen Forschung (diese Mitteilung ist jedoch freiwillig).

Mitteilungen der Kondominiumsverwalter

Auch die Fälligkeit für die Mitteilungen der Kondominiumsverwalter zu folgenden Aufwendungen wird bis zum 31.3.2020 verlängert:

- Sanierungs- und Wiedergewinnungsarbeiten, energetische Sanierung, Maßnahmen zum Erdbebenschutz und zur Begrünung an den Gebäudeanteilen im Miteigentum;
- und zum Ankauf von Möbeln und "großen" Elektrogeräten für die Einrichtung von Gebäudeanteilen im Miteigentum bei Restaurierungen.

In der besprochenen Mitteilung müssen auch die Daten zur etwaigen Veräußerung des Absetzbetrags bzw. zum Preisnachlaß durch den Auftragnehmer angegeben werden.

Die Frist bis zum 9.3.2020, die bereits mit der Maßnahme der Agentur vom 28.2.2020 Nr. 100083 gewährt worden war, wird also neuerlich verlängert

Mitteilung zu den Aufwendungen im Gesundheitswesen

Die Fristverlängerung bis zum 31.3.2020 betrifft jedoch nicht die Mitteilung zu den Aufwendungen im Gesundheitswesen und den entsprechenden Rückerstattungen im Jahr 2019; diese Fälligkeit war und bleibt der 31.1.2020, wie die Agentur am 3.3.2020 mitgeteilt hat.

Mitteilung zu den Tierarztspesen

Die Fristverlängerung bis zum 31.3.2020 betrifft auch die Mitteilung zu den Tierarztspesen, wie die Agentur am 3.3.2020 mitgeteilt hat (ursprüngliche Fälligkeit: 28.2.2020).

5 ZUSENDUNG DER VORGEFERTIGTEN STEUERERKLÄRUNGEN FÜR DAS JAHR 2019

Die Frist für die Zusendung der vorgefertigten Steuererklärungen für das Jahr 2019 (Vordrucke 730/2020 und REDDITI PF 2020) durch die Agentur für Einnahmen wird vom 15.4.2020 bis zum 5.5.2020 verlängert.

6 VORLAGE UND MITTEILUNG PER INTERNET DER VORDRUCKE 730/2020 UND DURCHFÜHRUNG DES STEUERAUSGLEICHS

Mit Wirkung von Art. 1 DL 2.3.2020 Nr. 9 werden sämtliche späteren Fälligkeiten für die Vordrucke 730, welche an sich von von Art. 16-bis DL 124/2019 (umgewandelt in das Gesetz 157/2019) erst im Jahr 2021 vorgesehen waren, bereits 2020 eingeführt

6.1 VORLAGE DER VORDRUCKE 730/2020

Die Vordrucke 730/2020 für das Jahr 2019 können somit bis zum 30.9.2020 vorgelegt werden, und dies unabhängig von den Modalitäten der Vorlage (durch den Steuerzahler selbst, den Arbeitgeber, einen CAF oder einen dazu berechtigten Freiberufler).

Folgende Fälligkeiten gelten somit nicht mehr:

- 7.7.2020 bei Vorlage durch das Steuersubstitut;
- 23.7.2020 bei Vorlage durch den Steuerzahler selbst, einen CAF oder einen dazu berechtigten Freiberufler.

6.2 MITTEILUNG PER INTERNET DER VORDRUCKE 730/2020

Die "CAF-dipendenti" und die dazu berechtigten Freiberufler sowie die Steuersubstitute müssen somit die Vordrucke 730/2020 der Agentur für Einnahmen bis zu folgenden Fälligkeiten vorlegen:

- 15.6.2020 für Steuererklärungen, die vom Steuerzahler bis zum 31. Mai übermittelt wurden;
- 29.6.2020 für Steuererklärungen, die vom Steuerzahler bis zum 20. Juni übermittelt wurden;
- 23.7.2020 für Steuererklärungen, die vom Steuerzahler bis zum 15. Juli übermittelt wurden;
- 15.9.2020 für Steuererklärungen, die vom Steuerzahler bis zum 31. August übermittelt wurden;
- 30.9.2020 für Steuererklärungen, die vom Steuerzahler bis zum 30. September übermittelt wurden.

Dieselben Fälligkeiten gelten auch für die Vorlage der Vordrucke 730-4 für den Steuerausgleich an die Agentur für Einnahmen.

Folgende Fälligkeiten gelten somit nicht mehr:

- 7.7.2020 bei Vorlage durch das Steuersubstitut;
- Bei der Mitteilung per Internet durch einen CAF oder einen dazu berechtigten Freiberufler:
 - 29.6.2020 für Steuererklärungen, die vom Steuerzahler bis zum 22. Juni übermittelt wurden;
 - 7.7.2020 für Steuererklärungen, die vom Steuerzahler bis zum 30. Juni übermittelt wurden;
 - 23.7.2020 für Steuererklärungen, die vom Steuerzahler bis zum 23. Juli übermittelt wurden.

6.3 ÜBERGABE EINER KOPIE DES VORDRUCK 730/2020 AN DEN STEUERZAHLER

Vor der Mitteilung per Internet des Vordrucks 730/2020 an die Agentur für Einnahmen müssen die "CAF-dipendenti", die dazu berechtigten Freiberufler und die Steuersubstitute dem Steuerzahler eine Abschrift des Vordrucks 730 sowie des Abrechnungsbogens (Vordruck 730-3) aushändigen.

6.4 ERGÄNZENDE VORDRUCKE 730/2020

Für die ergänzenden Vordrucke 730/2020 ("integrativi") gelten weiterhin folgende Fälligkeiten:

- Der 26.10.2020 für die Vorlage des ergänzenden Vordrucks 730/2020 an einen "CAF-dipendenti" oder einen dazu berechtigten Freiberufler (auch dann, wenn zuvor das Steuersubstitut steuerrechtlichen Beistand geleistet hat);

- und der 10.11.2020 für die Übergabe der Kopie des ergänzenden Vordrucks 730/2020 an den Steuerzahler sowie für die Mitteilung per Internet an die Agentur für Einnahmen.

6.5 DURCHFÜHRUNG DES STEUERAUSGLEICHS

Mit Wirkung der neuen Fristen für die Mitteilung per Internet der Vordrucke 730 und 730-4 werden im Jahr 2020 auch die Fälligkeiten für die Durchführung des Steuerausgleichs aus den Vordrucken 730 verlängert.

Steuerausgleich zu Lasten des Steuerzahlers

Eventuelle Steuerschulden aus dem Abrechnungsbogen werden bei der nächstfolgenden Entlohnung einbehalten, und jedenfalls bei der Entlohnung für den ersten Monat nach jenem, in dem das Steuersubstitut den Abrechnungsbogen (Vordruck 730-4) erhalten hat; bei Rentnern ist es der zweite Monat.

Steuerausgleich zu Gunsten des Steuerzahlers

Auch die Guthaben aus dem Abrechnungsbogen werden bei der nächstfolgenden Entlohnung ausbezahlt, und jedenfalls bei der Entlohnung für den ersten Monat nach jenem, in dem das Steuersubstitut den Abrechnungsbogen (Vordruck 730-4) erhalten hat.